

Satzung des Skiverein Lützel e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Name des Vereins lautet: „Skiverein Lützel e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hilchenbach-Lützel.

1.2 Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Hilchenbach, jetzt Amtsgericht Siegen VR 1268.

1.3 Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Skiverband (WSV und DSV) sowie im Siegerland-Turngau (WTB – DTB).

1.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Aufgaben

2.1 Der Skiverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Wintersport im Allgemeinen aktiv zu betreiben. Breitenarbeit und Leistungssport dominieren. Darüber hinaus sollen andere sportliche Abteilungen gefördert werden. Unter Sport wird die vielseitige Leibesübung verstanden.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

3.1 Jeder, der gewillt ist den Verein zu fördern, kann Mitglied werden.

3.2 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag bei einem Vorstandsmitglied erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

3.3 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder sind bei Wettkämpfen, die vom Skiverein Lützel veranstaltet oder durchgeführt werden, von der Zahlung von Startgeld befreit.

3.4 Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des zu entrichtenden Beitrages. In Fällen der Not kann der Vorstand von der Beitragspflicht entbinden. Der Beitrag wird einmal pro Jahr durch Lastschriftverfahren eingezogen.

3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, soweit es seine Zeit und seine Kräfte erlauben, bei der Instandsetzung und Unterhaltung von Sportanlagen und -einrichtungen tatkräftig mitzuhelfen.

3.6 Kommt der Verein infolge schlechter Schneeverhältnisse bei langfristig eingegangenen Verpflichtungen, die sich auf Sporteinrichtungen beziehen, in Zahlungsschwierigkeiten, so kann von jedem Mitglied ein Sonderbeitrag von DM 5,- jährlich erhoben werden. Der Beitrag ist einen Monat vor dem Bedarfsfall fällig.

3.7 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss.

3.8 Der Austritt ist nach halbjährlicher Kündigung zum 1. April und 1. Oktober zulässig.

3.9 Der Ausschluss kann nach grober Verletzung der unter 3.4 bis 3.6 aufgeführten Pflichten und bei Verstoß gegen die Vereinsdisziplin mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung nach erfolgloser Verwarnung erfolgen.

3.10 Alle über 16 Jahre alten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird nach Bedarf einberufen.

§4 Die Mitgliederversammlung

4.1 Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht ist, wird eine neue Mitgliederversammlung angesetzt. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter durch Aushang im Vereinskasten. Auswärtige Mitglieder sollen schriftlich geladen werden. Der Aushang im Vereinskasten muss mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung angebracht sein. Schriftliche Einladungen müssen ebenfalls 1 Woche vorher zugegangen sein. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden

4.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die der Zuständigkeit des Vorstandes entzogen sind, insbesondere auch über die Auflösung oder die Vereinigung mit einem anderen Verein. Für die letztgenannten Beschlüsse ist 2/3-Mehrheit erforderlich.

§5 Der Vorstand

5.1 Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem 1. und 2. Jugendsportwart, der Frauenwartin, sowie 3 Beisitzern zusammen. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht.

5.2 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Er ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein.

5.4 Der Vorstand bedarf zu Geschäften, die den Betrag von DM 1500,- übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung der Vertretungsvollmacht gilt nur im Innenverhältnis.

5.5 Der Schriftführer hat den Schriftverkehr zu führen. Er hat über alle offiziellen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein kurzes Protokoll anzufertigen, welches der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen ist. Die Protokolle sind von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen.

5.6 Der Kassenwart hat das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge gezahlt werden. Er hat nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung hat 2 geeignete Kassenprüfer zu wählen. Diese haben mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung über Inhalt und Ergebnis Bericht zu erstatten. Außerdem haben sie das Recht, eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.

5.7 Die Sportwarte einschließlich der Frauenwartin haben sich so zueinander zu ergänzen, dass die sportlichen Belange im Verein gewährleistet sind.

5.8 Jedes Vorstandsmitglied kann sich in seiner Arbeit von anderen Vereinsmitgliedern unterstützen lassen.

5.9 Die Vorstandsmitglieder werden für eine jeweilige Amtszeit von 2 Jahren gewählt und zwar:

a) 1. Vorsitzender, 2. Schriftführer, Sportwart, 2. Jugendsportwart, sowie 1. und 2. Beisitzer in einem Jahr

b) 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, Kassenwart, 1. Jugendsportwart, Frauenwartin und 3. Beisitzer im nächst folgenden Jahr und weiter in diesem Rhythmus.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahl erfolgt am Ende des Winters durch die Mitgliederversammlung. Vor der Neuwahl hat die Mitgliederversammlung dem alten Vorstand Entlastung zu erteilen

5.10 Jedes Vorstandsmitglied wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag kann auch öffentlich gewählt werden.

5.11 Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen seine Pflichten, so kann es mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§6 Schlussbestimmung

6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

6.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (In diesem Fall zur Förderung des Feuerschutzes zu Gunsten des Löschzuges Lützel)..

Diese Satzung in dieser Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.04.1999 beschlossen.